

# Teilnahmebedingungen für Aussteller zur LARPcon 2026

Die LARPcon findet am 14. März 2026 auf dem Gelände der Messe Kassel statt. Es ist eine Larp-Messe für Live-Rollenspieler und Interessierte. Auf der Convention stellen Hersteller und Händler ihre Produkte vor, Larp-Orgas präsentieren ihre Con-Konzepte. Veranstalter ist die Avenyra GmbH, Zum Köhlerberg 11, 35641 Schöffengrund.

## 1. Öffnungszeiten

Samstag, 14. März 2026, 11:00 - 18:00 Uhr

## 2. Auf- und Abbau

Aufbau am Freitag, den 13. März von 15 bis 22 Uhr und am Samstag, den 14. März von 8 bis 10 Uhr, Abbau am Samstag, den 14. März von 18 bis 22 Uhr.

Die Stände sollten bis 10 Uhr, eine Stunde vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung, fertiggestellt und sämtliches Verpackungsmaterial aus Stand und Gängen restlos entfernt sein. Im Interesse aller Teilnehmer ist der Abbau (auch die teilweise Räumung des Standes) vor Ende der Veranstaltung nicht gestattet.

## 3. Anmeldung, Zulassung

Die Bewerbung bedarf der schriftlichen Form als E-Mail mit einer kurzen Vorstellung des Unternehmens/Verein und der Angebote auf der Veranstaltung. Bei Zulassung erhält der Aussteller eine Bestätigung des Veranstalters und einen Link zur Anmeldung. Dort kann der Aussteller seinen Stand buchen. Mit der Buchung erkennt der Anmelder verbindlich die vorliegenden Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise sowie die technischen Richtlinien in allen Punkten an. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. widerrufen. Er ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Konkurrenzausschluss wird aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugesagt.

## 4. Vorstellung des Ausstellers

Der Aussteller stellt dem Veranstalter mit der Buchung der Standfläche folgende Daten zur Bewerbung auf der Veranstalter-Webseite, den sozialen Medien, Newsletter, etc. kostenfrei zur Verfügung.

- Fotos zum Angebot des Unternehmens
- URL
- Social Media Accounts
- Kurze Beschreibung inkl. der wichtigsten Produktgruppe(n)

## 5. Werbung für die Veranstaltung

Um Standmieten gering zu halten, sind alle Aussteller angehalten, die Veranstaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bewerben. Der Veranstalter stellt Flyer für z.B. den Versand und Vorlagen für die sozialen Medien und Newsletter kostenfrei zur Verfügung. Auch digitale Banner in unterschiedlichen Größen zur Ankündigung auf Websites o.ä. sind verfügbar. Texte und Grafiken stellt der Veranstalter als Download zur Verfügung.

## 6. Standzuweisung, Dekorationspflicht

Der Veranstalter stellt die Ausstellungsflächen in angemeldeter Größe zur Verfügung. Die Standzuweisung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. Auf den Ausstellungsflächen sind Messeseitig keine Trennwände vorhanden. Trennwände können als Zusatzleistungen entsprechend der belegten Standfläche und Form bestellt werden. Firmeneigene Systemstände müssen vom Aussteller selbst aufgebaut werden. Platzierungs Wünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen, der des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz als bestätigt, zu verlegen. Die Ausgestaltung, Dekoration und Einrichtung des Standes ist Pflicht und alleinige Aufgabe des Ausstellers. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, Bespannung und Dekoration auf Kosten des Ausstellers anzuordnen. Der Stand muss einen repräsentativen Charakter aufweisen und darf das Gesamtbild der Ausstellung nicht stören. Gegenstände dürfen nicht aus der äußeren Standbegrenzung ragen. In den Gängen dürfen keine Stolperschwellen gelegt werden. Türen, Fenster, Wände und Böden der Halle dürfen nicht beklebt werden! Von Ausstellern verursachte Beschädigungen und Veränderungen an der Halleneinrichtung werden zzgl. Bearbeitungsgebühr von 50 Euro in Rechnung gestellt.

## 7. Standmiete, Kostenrechnung

Die Mindestfläche liegt in der Halle bei 5 qm,  
bis 10 qm, netto 19 Euro/qm  
ab 11 qm, netto 24 Euro/qm  
ab 21 qm, netto 29 Euro/qm  
Die Flächen haben eine Tiefe von 2,5 oder 4 m.

Aufschlag für einen Eckstand  
mit 2,5 m Tiefe, netto 40 Euro  
mit 4,0 m Tiefe, netto 60 Euro

Im Außenbereich (vor der Halle) liegen die Kosten bei netto 9 Euro/qm. Es ist ein selbsttragender Stand notwendig.

Gemeinnützig anerkannte Vereine erhalten einen Rabatt von 50 %.

Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge und Gebühren ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung auf der Webseite und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge und Gebühren in sämtlichen vom Veranstalter erteilten Rechnungen, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug spesenfrei in Euro zu überweisen.

Alle Gebühren und Dienstleistungen verstehen sich zzgl. der gesetzl. MwSt. von 19%. Auf Fremdkosten werden eine Handling Charge berechnet. Der Veranstalter kann eine Zulassung widerrufen, wenn keine fristgerechte Bezahlung der Standmiete erfolgt ist. Kommt ein

Aussteller den Zahlungsbedingungen bis Aufbaubeginn nicht nach, kann der Veranstalter nach Mahnung über den bestätigten Stand anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung des Erstbestellers erlischt. Kosten werden wie beim Rücktritt berechnet, zuzüglich Mahnkosten und Extraauslagen. Der Veranstalter hat das Recht zur Sicherung seiner Forderungen, das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 BGB in Anspruch zu nehmen. Ohne vollständige Bezahlung vor Messebeginn darf der Stand nicht bezogen werden!

## 8. Rücktritt von der Anmeldung

Der Aussteller kann auf Grund von Hindernissen (z .B. Säulen, Träger, Mauervorsprünge, Stromverteilerkästen o.ä.), die sich vor oder in seinem Stand oder dessen Boden befinden oder - auftretend durch besondere Beschaffenheit des Geländes oder Witterungseinflüsse - keinerlei Schadensersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht herleiten. Löst sich der Aussteller vom Vertrag oder wird infolge Zahlungsverzugs gemäß Nr. 7 der Teilnahmebedingungen der Stand anderweitig vergeben, ist in jedem Falle eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25% der Gesamtrechnungssumme (mindestens aber netto 100 Euro) zzgl. der gesetzl. MwSt. binnen 14 Tagen an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt durch den Aussteller ist von diesem ein Entgelt im Wege des pauschalierten Schadenersatzes zu zahlen: 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50%, 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 100% der Rechnungssumme. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Wird Schadensersatz gegen den Aussteller geltend gemacht, so ist die Höhe der Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch anzurechnen. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 10 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Es können keinerlei Minderungsansprüche geltend gemacht werden, wenn der Veranstalter den nicht bezogenen Stand an einen anderen Aussteller vergibt.

## 9. Änderungen

Aus zwingenden Gründen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, dazu gehören auch die Folgen eines wie auch immer entstandenen Brandes, Explosion oder auch Wassereintruchs, die sich in den Räumen der Messe Kassel oder dem Veranstaltungsort ereignet haben, kann die Veranstaltung abgesagt, verkürzt, verschoben oder auch verlängert werden. Die Aussteller sind in diesem Fall weder zum Rücktritt berechtigt noch stehen ihnen Schadenersatzansprüche zu. Die überwiesenen Beträge bleiben rein rechtlich Eigentum der Avenyra GmbH. Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen als den vorgesehenen Zeitraum verlegt werden oder der Veranstaltungsort wird seitens des Veranstalters an einen anderen in der Nähe befindlichen Ort verlegt, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin und Ort Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Termins, des Ortes, oder Ausfalls der Veranstaltung keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Kann die Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten in Höhe von 25% der jeweiligen Flächenmiete auf die Aussteller umzulegen. Darüber hinaus kann er die Erstattung eines beantragten besonderen Aufwands verlangen. Der Veranstalter hat das alleinige Recht, einen Stand ohne Angabe von Gründen zu verlegen. Bei einer Standverlegung kann der Aussteller keinerlei Minderungsansprüche geltend machen.

## 10. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Untervermietung

Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr, pro Unteraussteller von netto 50 Euro. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen noch ganz oder teilweise Dritten

überlassen. Bei Zuwiderhandlung sind vom Aussteller noch vor Messeschluss zusätzlich 50% der Standmiete zuzüglich gesetzl. MwSt. zu entrichten.

## 11. Firmenwerbung

Firmenwerbung jeglicher Art (Plakate, Flyer, Lose usw.) ist nur innerhalb des gemieteten Standes gestattet. Ansprechen der Besucher außerhalb des Standes ist zum Zweck der Eigenwerbung untersagt. Werbung für Nichtaussteller durch Auslage von Flyern, Visitenkarten, Broschüren o. ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.

## 12. Strom, Wasser, Abwasser

Die allgemeine Grundbeleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Eigene Standanschlüsse müssen über den Veranstalter oder die Partner der Messe Kassel bestellt und bezahlt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des VDE und CE nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Bestellers entfernt bzw. außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden durch nicht gemeldete und nicht fachgerecht angeschlossene Geräte. Selbstinstallation an Elektro- und Wasser-Anschlüssen durch Aussteller ist verboten! Installationen dürfen nur von autorisierten Fachbetrieben vorgenommen werden. Jeder Aussteller haftet voll für evtl. auftretende Schäden und ihre Folgen auch bei Beschädigung sowie Betrieb mit defekten Geräten. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung.

## 13. Aussteller-Tickets

Aussteller-Tickets werden erst nach vollständig beglichener Rechnung ausgehändigt. Die Tickets sind nicht übertragbar (§ 123 StGB). Jeder Stand erhält für die Zeit der Veranstaltung 2 Aussteller-Tickets pro 10m<sup>2</sup>, mindestens jedoch 2 Aussteller-Tickets. Zusätzliche Aussteller-Tickets können beim Veranstalter für netto 10 Euro /Stück angefordert werden. Ausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt. Bei Missbrauch erfolgt der Einzug der Tickets. Die Zulassung von Mitausstellern begründet keinen Anspruch auf zusätzlich kostenlos Aussteller-Tickets.

## 14. Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Ausstellung veranlasst der Veranstalter unter Ausschluss jeder Haftung. Jeder Aussteller hat nach dem Aufbau- und Ausstellungstag den im Stand angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Die Ausstellerstände werden besenrein übernommen und sind nach der Veranstaltung wieder in gleichem Zustand an den Veranstalter zu übergeben. Angebrachte Aufkleber, Plakate und Bspannungen sind nach Ausstellungsende vom Aussteller restlos zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung werden dem Aussteller die Reinigungsgebühren in Rechnung gestellt. Mindestkosten netto 100 Euro. Leihmöbel sind an den Ort zurückzubringen, an dem sie abgeholt wurden.

## 15. Haftung, Versicherung

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen einer Ausstellung abgeschlossen. Höhere Gewalt schließt Haftpflicht aus. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am

Ausstellerstand, dem Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen und auch nicht für zur Verfügung gestellte Waren und Bekleidung für Modenschauen o.ä., da mit Gebrauchsspuren gerechnet werden muss. Jedem Aussteller wird dringend empfohlen für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Jeder Aussteller haftet innerhalb des Ausstellungsstandes alleinig für Personen- und Sachschäden. Er hat das Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Schäden, die durch Aussteller bzw. deren Zulieferer verursacht werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden, gegebenenfalls Zeugen hinzuzuziehen und schriftlich zu dokumentieren und über die Haftpflicht des Verursachers abzurechnen.

## 16. Bewachung

Das Messegelände wird über Nacht nicht bewacht. Die Messehallen werden zwischen den Aufbauzeiten verschlossen. Eigene Standwachen durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters bzw. sind über den Vertragspartner des Veranstaltungsortes anzufordern. Zur Nachtzeit müssen wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Die gesamte elektrische Installation der Stände ist abzuschalten, Wasserhähne sind zu schließen. Bei Nichtbeachtung wird die Abschaltung bzw. Schließung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers vorgenommen. Der Veranstalter besitzt innerhalb der gesamten Ausstellung das Hausrecht.

## 17. Parken und Anlieferung

Parken der Aussteller-Fahrzeuge ist auf den offiziellen Parkplätzen der Messe erlaubt. Parkausweise sind nicht notwendig, aber hilfreich. Aussteller und deren Zulieferer dürfen nur die beschriebenen Anfahrtswege zum Be- und Entladen benutzen. Bei Nichtbeachtung haftet der Aussteller voll für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Zulieferer verursacht werden. Dringend notwendige Nachlieferungen während der Veranstaltung haben zügig und ohne Belästigung der Mitaussteller und Besucher zu erfolgen. Die Fahrzeuge sind sofort nach Entladung vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.

## 18. Verschiedenes

Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Punktbelastungen in den Ständen sind beim Veranstalter vorab schriftlich anzumelden. Gasgeräte sind in geschlossenen Räumen nicht erlaubt! (Ausnahmen sind durch die örtliche Brandschutzbehörde zu erwirken) Brennbare Materialien und Stoffe müssen schwer entflammbar sein und gegebenenfalls durch Behandlung (Spray oder Tauchbad) in diesen Zustand gebracht werden. Ein entsprechendes Zertifikat ist auf Verlangen vorzulegen. In allen Veranstaltungsräumen gilt absolutes Rauchverbot. An jedem Stand muss ein Feuerlöscher vorhanden sein.

## 19. Anerkenntnis

Der Aussteller erkennt durch seine Anmeldung diese Bedingungen in allen Punkten an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau-, Feuer- und Gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen genau zu beachten. Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Abreden sind ungültig.

Erfüllungsort, Gerichtsstand: Wetzlar, Stand: 1. Oktober 2025